

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der Putrich & Sohn KG Wien (nachfolgend „PUTRICH“ genannt)

## 1. Vertrag

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle (auch zukünftige) Geschäfte zwischen „PUTRICH“ und dessen Kunden über Waren, welche von „PUTRICH“ hergestellt oder gehandelt werden. Vom Kunden vorgesehene abweichende Bedingungen sind nur im Falle der schriftlichen Anerkennung durch „PUTRICH“ verbindlich
- 1.2 „PUTRICH“- Angebote, insbesondere die Zusendung von Werbematerial und Preisdaten sind freibleibend, es sei denn, sie sind als bindend bezeichnet.
- 1.3 Mündliche oder telefonische Vereinbarungen, sowie schriftliche und mündliche Absprachen mit Angestellten und Vertretern „PUTRICH's“ sind für „PUTRICH“ erst verbindlich, wenn sie von „PUTRICH“ schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.4 Vertragsinhalt sind das Angebot und die Annahme (Auftrag und Auftragsbestätigung), die darin angeführte Ware, der daraus resultierende Preis und diese „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“ der Firma „PUTRICH“. Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertragsinhaltes bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

## 2. Ware

- 2.1 Die Ware wird gemäß den vereinbarten Spezifikationen, mangels solcher, in handelsüblicher oder branchenüblicher Beschaffenheit geliefert.
- 2.2 Aufträge laut „Muster“, sind vom Kunden mit schriftlichen Angaben über die Qualität der Ware und die gewünschten Maße zu versehen.
- 2.3 Der Kunde lagert die Ware sachgemäß. Die Beweislast für sachgemäße Lagerung trifft den Kunden.
- 2.4 Abweichungen in Stoff, Oberfläche, Format und Farbe, soweit diese im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen liegen, können nicht Grund einer Beanstandung sein.
- 2.5 Über- und Unterlieferungen sind möglich, insbesondere bei Anfertigungen und können ebenfalls nicht Grund einer Beanstandung sein, soweit sie im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen liegen. Toleranzangaben über Maßbeständigkeit, Lichtbeständigkeit u.ä. sind nur dann verbindlich, wenn sie von „PUTRICH“ schriftlich bestätigt wurden.
- 2.6 Von „PUTRICH“ gelieferte Ware muss vor Weiterverarbeitung auf alle Mängel geprüft werden. Bei Weiterverarbeitung durch Dritte die im Auftrag des Kunden erfolgt, haftet der Kunde für die Prüfung der Ware auf Mängelfreiheit. Mängelrügen sind vor der Weiterverarbeitung, „PUTRICH“ schriftlich mitzuteilen. Bei Weiterverarbeitung mangelhafter Waren sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

## 3. Preis

- 3.1 Der vereinbarte Preis gilt netto ab Haus „PUTRICH“, unverpackt exklusive Umsatzsteuer und gesetzlicher Abgabe, ohne Verladung, Transport und Versicherung etc...
- 3.2 Schneide-, Loch-, Stanz- und Falzarbeiten werden auf Gefahr des Käufers übernommen und wie folgt in Rechnung gestellt.

Schneidearbeiten	Papiergewicht	Preis per Schnitt und angefangene 1000 Blatt
Papiere bis einschließlich	99 gr/m <sup>2</sup>	1,10 €
Papiere bis einschließlich	169 gr/m <sup>2</sup>	1,60 €
Papiere bis einschließlich	499 gr/m <sup>2</sup>	2,85 €
Karton ab	500 gr/m <sup>2</sup>	3,60 €
Packpapier und Pappe		3,80 €
Graupappe		4,50 €

je Schnitt und angefangene 1000 Bogen. Mindestens jedoch € 3,-.

Locharbeiten	Papiergewicht	Preis per Schnitt und angefangene 1000 Blatt
Papiere bis einschließlich	149 gr/m <sup>2</sup>	1,50 €
Papiere bis einschließlich	499 gr/m <sup>2</sup>	2,70 €
Papiere, Karton ab	500 gr/m <sup>2</sup>	3,20 €

je Normlochung und angefangene 1000 Bogen. Mindestens jedoch € 2,-.

Falz-, Rill- und Stanzarbeiten auf Anfrage.

Geschnittene, gelochte und anders verarbeitete Ware kann nicht zurückgenommen werden.

- 3.3 Preise „PUTRICH's“ sowie alle Angaben und Berechnungen lauten auf €uro.

## **ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN**

der Putrich & Sohn KG Wien (nachfolgend „PUTRICH“ genannt)

- 3.4 Die Rechnungsbeträge sind (sofern in Rechnungslegung nicht anderslautend) 8 Tage ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig und porto- und spesenfrei zahlbar.
- 3.5 Angestellte und Vertreter von „PUTRICH“ sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur dann berechtigt, wenn sie eine Vollmacht zum Inkasso vorlegen können.
- 3.6 Vorauszahlungen werden nicht verzinst.
- 3.7 Zahlungen sind durch den Kunden auf dessen Gefahr und Kosten in das Haus „PUTRICH“ nach Wien bzw. auf ein von „PUTRICH“ angegebenes Bankkonto zu überbringen. Erfüllungsort für den Kunden ist Wien, Geldschulden gelten als Bringschulden
- 3.8 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung durch den Kunden aufgrund von Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.
- 3.9 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist „PUTRICH“ berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 5% über dem jeweiligen Nationalbankdiskontsatz zu berechnen. Die Geltendmachung von höheren Kreditbeschaffungskosten ist vorbehalten. Der säumige Kunde hat alle mit der Einbringung der offenen Rechnungsbeträgen in Zusammenhang stehender Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunfts-kosten zu tragen.

### **4. Lieferung**

- 4.1 Lieferfristen oder Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sind. Lieferfristen beginnen mit der Annahme des Auftrages (Datum der Auftragsbestätigung) zu laufen, sofern nicht Vorleistungsverpflichtungen des Kunden bestehen, in diesem Fall beginnen die Lieferfristen erst mit der Erfüllung der Vorleistungspflichten (wie der Verpflichtung zur Übersendung von Druckvorlagen, Mustervorlagen, der Leistung von Anzahlungen, der Erfüllung bestehender Forderungen, etc...) des Kunden zu laufen.
- 4.2 Die Lieferung erfolgt ab Haus „PUTRICH“, Teillieferungen sind zulässig.
- 4.3 Gerät „PUTRICH“ mit einer Lieferung in Verzug, dann hat der Kunde schriftlich eine Nachfrist von vier Wochen zur Erfüllung zu setzen. Liefert „PUTRICH“ innerhalb der Nachfrist nicht, so kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- 4.4 Lieferfristen und Liefertermine werden durch von „PUTRICH“ nicht zu vertretende Umstände (insbesondere höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Streik, Aufruhr, Krieg, Aussperrungen, Maschinenschaden, sonstige Betriebs- und Transportstörungen und Elementarereignisse), sowie Lieferverzögerungen seitens der Vorlieferanten um die Dauer solcher Verhinderungen verlängert bzw. hinausgeschoben. Beträgt die Dauer solcher Verhinderungen länger als 4 Wochen, so können „PUTRICH“ oder der Kunde dem die weitere Zuhaltung des Vertrages unzumutbar ist, vom Vertrag zurücktreten.

### **5. Gefahrentragung**

- 5.1 Die Übergabe der Ware an den Kunden erfolgt ab Haus „PUTRICH“, ist die Lieferung an einen anderen Ort vereinbart, so ist die Ware durch Aushändigung an den Spediteur übergeben und zwar auch dann, wenn „PUTRICH“ den Spediteur selbst ausgewählt hat.
- 5.2 Mit der Übergabe geht das gesamte Risiko, insbesondere jenes des zufälligen Unterganges und des Transportes auf den Kunden über, unabhängig davon ob die Frachtkosten von „PUTRICH“ oder vom Kunden getragen werden.
- 5.3 Der Kunde hat bei Übernahme der Ware und im Falle der Versendung bei Ablieferung durch den Spediteur, den Frachtführer oder der Post, die Ware unverzüglich zu untersuchen und in die Augen fallenden Mängel bei sonstigem Ausschluss der Gewährleistungspflicht von „PUTRICH“, sofort schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen. Diese Rüge hat sowohl gegenüber „PUTRICH“ als auch gegenüber dem Spediteur, Frachtführer oder der Post zu erfolgen, damit auf dem Transport aufgetretene, von „PUTRICH“ nicht zu vertretende Schäden und Mängel, unverzüglich festgestellt werden können.

### **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 Fertigungsbehalte, Druckmuster, etc.. sind Eigentum von „PUTRICH“ oder gehen in das Eigentum von „PUTRICH“ über und zwar auch dann, wenn vom Kunden ein Herstellungsbeitrag geleistet wurde und die Vorschläge und Entwürfe für den herzustellenden Artikel vom Kunden stammen. Der Kunde hält „PUTRICH“ schad- und klaglos, sollten diese Fertigungsbehalte, Druckermuster, etc., welche aufgrund von Vorschreibungen und Entwürfen des Kunden hergestellt oder verwendet wurden, Schutzrechte dritter Personen verletzen.
- 6.2 „PUTRICH“ behält sich bis zur gänzlichen Berichtigung aller Ansprüche aus dem geschlossenem Vertrag das Eigentumsrecht an den aufgrund dieses Vertrages gelieferten Waren vor. Im Falle der Zahlung durch Scheck oder Wechsel, geht der Eigentumsvorbehalt erst mit dem endgültigen und unwiderruflichen Eingang des Wechsel- oder Scheckbetrages bei „PUTRICH“ unter.

## **ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN**

der Putrich & Sohn KG Wien (nachfolgend „PUTRICH“ genannt)

- 6.3 Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf das gesamte verarbeitete, verbundene oder vermischte Gut.
- 6.4 Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weiterzuveräußern. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Kunde sämtliche ihm aus dieser entstehenden Ansprüche gegenüber seinem Vertragspartner an „PUTRICH“ ab und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Waren mit oder ohne Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wurden. Im Falle der Weiterveräußerung verpflichtet sich der Kunde, seinen Vertragspartner über den Eigentumsvorbehalt „PUTRICHs“ zu informieren und den Zessionsvermerk in seinen Büchern und auf seinen Fakturen anzubringen, sowie „PUTRICH“ vom Verkauf zu verständigen.
- 6.5 Die Zustimmung zur Weiterveräußerung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erlischt, sobald über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 6.6 Bis zum Erlöschen des Eigentumsvorbehalt ist die Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware ausgeschlossen.

### **7. Gewährleistung**

- 7.1 „PUTRICH“ leistet für die Dauer von 6 Monaten ab Übergabe Gewähr dafür, dass die an den Kunden verkauften Waren frei von Herstellungs- und Materialfehlern sind. Bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen sind offene Mängel sofort, versteckte Mängel unverzüglich, nach deren Erkennbarkeit jeweils schriftlich, unter Angabe bzw. genauer Beschreibung „PUTRICH“, bekanntzugeben.
- 7.2 Weist der Kunde nach, dass er die Ware ordnungsgemäß gelagert hat, wird „PUTRICH“ nach seiner Wahl entweder die Mängel beseitigen oder anstelle der mangelhaften Ware mangelfrei liefern. Darrüberhinausgehende Gewährleistungsverpflichtungen „PUTRICHs“ bestehen nicht. Durch Reparatur oder Ersatzlieferung wird der Lauf der vereinbarten 6 monatigen Gewährleistungsfrist nicht verlängert und beginnt auch keine neuerliche Gewährleistungsfrist für die reparierte oder ausgetauschte Ware zu laufen. Der Transport, der zum Austausch gelangenden mangelhaften Ware, erfolgt auf Kosten des Kunden. Bei Lieferung von Sekundarware sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

### **8. Schadenersatz**

- 8.1 „PUTRICH“ haftet für eigenes Verschulden und das seiner Erfüllungsgehilfen, jedoch nicht für leichte Fahrlässigkeit. Für den Entgang von Gewinn aufgrund verzögerter oder mangelhafter Lieferung für Nachteile durch dadurch verursachte Betriebsstörungen für Transportkosten, die im Zusammenhang mit dem Austausch der mangelhaften gegen mangelfreie Ware entstehen, für allfällige Aus- und Einbaukosten, für Obhut- und Bearbeitungsschäden an Gegenständen, die sich zur Bearbeitung bei „PUTRICH“ befinden, sowie für die vom Abnehmer des Kunden gegen diesen erhobenen Ansprüche, wird auch bei grober Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen.
- 8.2 Schadenersatzpflichten von „PUTRICH“ gegenüber dem Abnehmer ihres Kunden sind im selben Maß ausgeschlossen, wie jene gegenüber dem Kunden. Der Kunde von „PUTRICH“ ist überdies verpflichtet, bei einer Weiterveräußerung die allenfalls bestehenden Ersatzansprüche seiner Abnehmer in entsprechender Weise zu beschränken.
- 8.3 Die Ersatzpflicht „PUTRICHs“ nach dem Produkthaftungsgesetz ist für Sachschäden eines Unternehmers, ohne Rücksicht auf Verschulden, ausgeschlossen. Haftet „PUTRICH“ nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes mit ihrem Abnehmer und/oder dessen Verkehrsnachfolgern solidarisch, so ist „PUTRICH“ gegen jeden von ihnen rückgriffsberechtigt, wenn er nicht beweist, dass der haftungsbegründete Produktfehler schon vorhanden war, bevor „PUTRICH“ das Produkt in den Verkehr brachte und er nicht gegen die Instruktionspflicht verstoßen hat.

### **9. Rechtswahl, Gerichtsstand**

- 9.1 Auf die Rechtsbeziehung zwischen „PUTRICH“ und dem Kunden findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.
- 9.2 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesen Rechtsbeziehungen ist die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes Wien Innere Stadt vereinbart.
- 9.3 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unter getroffenen speziellen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

### **10. World Wide Web**

- 10.1 Für Links, die auf von unserer Seite auf andere Angebote des World Wide Web führen, schließen wir eine Haftung ausdrücklich aus, lehnen jede Verantwortung für die Inhalte aller aus unserer Domain per Link erreichbaren Internetseiten anderer Anbieter ab und weisen darauf hin, dass wir uns diese in keiner Weise zu eigen machen.